

Satzung des Jugendbeirates des Amtes Ostufer Schweriner See

Auf der Grundlage des § 129 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V vom 13.01.1998, GVOBI M-V S. 29 S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz am 09.08.2000, GVOBI S. 360) hat der Amtsausschuss am 26. September 2002 nachfolgende Satzung für den Jugendbeirat des Amtes Ostufer Schweriner See beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Rechte des Jugendbeirates

1. Der Jugendbeirat vertritt die besonderen Interessen und Belange der Einwohner im Alter von 10 bis 21 Jahre, gegenüber dem Amtsausschuss, den Gemeindevertretungen, der Amtsverwaltung und der Öffentlichkeit.
2. Der Jugendbeirat ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Seine Arbeit wird bestimmt vom Geist der gegenseitigen Achtung, der Respektierung unterschiedlicher Anschauungen im Rahmen des Grundgesetzes und des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates sowie der Toleranz und der Integration der verschiedenen Gruppen jüngerer Einwohner. Die Eigenständigkeit und das selbständige Wirken der Mitglieder des Jugendbeirates werden dadurch in keiner Weise berührt.
3. Der Jugendbeirat unterstützt den Amtsausschuss und die Gemeindevertretungen sowie die Amtsverwaltung, soweit Belange der jüngeren Einwohner betroffen sind.
4. Der Jugendbeirat hat das Recht, in den für junge Menschen wichtigen Angelegenheiten den Zuständigen Organen Anregungen und Empfehlungen über den jeweiligen Vorsitzenden zur Beratung vorzulegen.
5. Berät ein Organ über Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen des Jugendbeirates oder in sonst für jüngere Menschen wichtigen Angelegenheiten, so kann er Vertreter des Jugendbeirates als Sachkundige anhören.
6. Über wesentliche Probleme der Jugendlichen informiert der Jugendbeirat die Öffentlichkeit zur Gewinnung von deren Verständnis und Unterstützung.
7. Der Jugendbeirat pflegt den Erfahrungsaustausch und die gegenseitigen Informationen der Vereine und Jugendbeauftragten der Mitgliedsgemeinden des Amtes Ostufer Schweriner See.
Er koordiniert bestimmte Vorhaben und organisiert bei Bedarf gemeinsame Ak-

tionen und Veranstaltungen. Der Jugendbeirat unterhält den Kontakt zum Jugendhilfeausschuss des Landkreises Parchim und sichert ihm gegenüber die örtlichen Interessen der Jugendlichen der Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Zusammensetzung des Jugendbeirates

1. Der Jugendbeirat setzt sich aus den Beauftragten der Mitgliedsgemeinden des Amtes Ostufer Schweriner See zusammen.
2. Die auf dem Gebiet der Jugendarbeit im Amt Ostufer Schweriner See tätigen Verbände und Vereine wie z.B. Johanner-Unfall-Hilfe, Arbeiter Samariter Bund, Diakoniewerk, Kirchengemeinden u.a. können jeweils einen Vertreter entsenden, der an den Beratungen ohne Stimmrecht teilnimmt.
3. Die Jugendbeauftragten sollen in dem jeweiligen Gemeindegebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.
4. Die Jugendbeauftragten werden jeweils für die Dauer der Kommunalwahlperiode von den Gemeindevertretungen gewählt.
5. Die Mitarbeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich.

§ 3

Vorsitz im Jugendbeirat

1. Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte, für die Dauer der Kommunalwahlperiode einen aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand.
2. Der Vorstand bestimmt anschließend den Vorsitzenden sowie den 1. und 2. Stellvertreter. Die Aufgaben des Vorsitzenden und der Stellvertreter kann nach Ablauf eines halben Jahres innerhalb des gewählten Vorstandes wechseln.

§ 4

Geschäftsgang

1. Der Jugendbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Quartal, zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Jugendbeirates dies schriftlich beantragt.
2. Die Sitzungen sind öffentlich.
3. Zwischen den Sitzungen führt der Vorsitzende die Geschäfte des Jugendbeirates.

§ 5

Geschäftsordnung

1. Der Jugendbeirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Amtsausschuss eine Geschäftsordnung.
2. Bei Streitigkeiten im Jugendbeirat kann der Amtsausschuss zur Vermittlung angerufen werden.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Amtsausschuss, den Gemeindevertretungen und der Amtsverwaltung

1. Dem Jugendbeirat ist rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorlagen des Amtsausschusses und der Gemeindevertretung zu geben, soweit diese die Belange von Jugendlichen betreffen. Die Zuleitung erfolgt durch die Amtsverwaltung.
2. Der Jugendbeirat legt einmal pro Jahr Rechenschaft über die von ihm geleistete Arbeit vor dem Amtsausschuss ab.
3. Das Amt Ostufer Schweriner See stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften geeignete Räumlichkeiten und erforderliche Sachmittel für die Arbeit des Jugendbeirates zur Verfügung.

§ 7

Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Jugendbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leezen, OT Rampe, den 14.01.2002



Folgmann
Amtsvorsteher

